

**Umwidmung der Unterführung beim Aubinger  
Bahnhof in eine Ortsverbindung sowie Bau einer  
Rampe**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02018  
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 22 Aubing –  
Lochhausen – Langwied am 13.06.2024

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14184**

Anlage  
Empfehlung Nr. 20-26 / E 02018

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 22 Aubing-  
Lochhausen-Langwied vom 18.09.2024**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag der Referentin**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 22 Aubing-Lochhausen-Langwied hat am 13.06.2024 die anliegende Empfehlung beschlossen, wonach die Stadt noch einmal mit der Bahn für eine gemeinsame Widmung der Unterführung als Ortsverbindung und Bahnzugang am Aubinger Bahnhof verhandeln soll. Zudem soll die Stadt beim Nordausgang eine Rampe installieren und anbieten, die Kosten hierfür zu übernehmen.

Das Baureferat nimmt wie folgt Stellung:

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden. Der Beschluss des Bezirksausschusses hat jedoch gegenüber der Verwaltung nur empfehlenden Charakter.

Es erfolgten Abstimmungen mit den betroffenen Referaten und der Deutschen Bahn AG (DB AG).

Bei dem S-Bahnhof Aubing handelt es sich um eine Eisenbahnbetriebsanlage, die ausschließlich zum Zweck einer Bahnsteigerschließung errichtet wurde und betrieben wird. Sämtliche Anlagenteile, einschließlich der gegenständlichen Unterführung mit ihren

Treppenzugängen und Treppenaufgängen zu den Bahngleisen, unterliegen somit dem sog. eisenbahnrechtlichen Fachplanungsvorbehalt nach § 18 AEG sowie dem Fachplanungsvorrang nach § 38 BauGB.

Für die Nachrüstung von Fahrradschiebe-Rinnen an den bestehenden Treppen in Aubing ist daher zwingend das Regelwerk der DB AG zu beachten. Eine Nachrüstung an den Treppen im Bestand kann nach Auskunft der DB AG vom 21.12.2023 nicht erfolgen, da damit die nutzbare Treppenbreite unzulässigerweise eingeschränkt werden würde, zumal die Treppen auch als Flucht- und Rettungswege dienen.

Auch über eine Umwidmung der Treppe können die Voraussetzungen für ein barrierefreies Provisorium nicht erreicht werden. Eine straßenrechtliche Widmung kann nur verfügt werden, sofern die entsprechenden Anlagen vorher eisenbahnrechtlich entwidmet wurden. Eine solche Entwidmung ist allerdings gemäß § 23 AEG nur dann möglich, wenn kein Verkehrsbedürfnis mehr besteht, und langfristig eine Nutzung der Infrastruktur nach ihrer Zweckbestimmung nicht mehr zu erwarten ist. Dies ist hier nicht der Fall, da die Unterführung mit ihren Treppenabgängen sowie den -aufgängen zu den Bahngleisen aktuell noch genutzt wird. Abgesehen davon wäre auch nach für städtische Maßnahmen geltenden technischen Regelwerken eine provisorische Schieberampe nicht realisierbar. Dies ergibt sich aus der für Rampen sicherheitstechnisch nicht geeigneten Steigung der Treppen von 50 %.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02018 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 22 Aubing-Lochhausen-Langwied am 13.06.2024 kann nach Maßgabe des Vortrags nicht entsprochen werden.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung und das Mobilitätsreferat haben der Sitzungsvorlage zugestimmt.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Ruff, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Ingenieurbau, Herr Stadtrat Reissl, haben je einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

## **II. Antrag der Referentin**

1. Von der Sachbehandlung – laufende Angelegenheit (§22 GeschO) - wird Kenntnis genommen.  
Der Empfehlung kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02018 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 22 Aubing-Lochhausen-Langwied am 13.06.2024 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.

## **III. Beschluss** nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 22 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Sebastian Kriesel

Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer  
Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 22

An das Direktorium HA II - BA-Geschäftsstelle West

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An die Stadtkämmerei

An das Kommunalreferat

An das Kreisverwaltungsreferat

An das Mobilitätsreferat

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

An das Baureferat - G, H, T, V, MSE

An das Baureferat - RZ, RG2, RG4, J2, J3, JZ

zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - Ingenieurbau  
zum Vollzug des Beschlusses.

Am .....  
Baureferat - RG 4  
I. A.

**V. Abdruck von I. - IV.**

1. An das

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen, der Beschluss betrifft auch Ihr Referat.

Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

kann vollzogen werden.

kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe gesondertes Blatt).

**VI. An das Direktorium - D-II-BA**

Der Beschluss des Bezirksausschusses 22 kann vollzogen werden.

Der Beschluss des Bezirksausschusses 22 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am .....

Baureferat - RG 4

I. A.